



# Satzung über die Regelung der Märkte der Gemeinde Dettingen an der Erms (Marktordnung)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Marktordnung	3
§ 5 Marktaufsicht	4
<b>II. Wochenmarkt</b>	
§ 6 Marktgegenstände	4
§ 7 Marktzeiten, Marktfläche	5
<b>III. Krämermärkte</b>	
§ 8 Marktgegenstände	5
§ 9 Marktzeiten, Marktfläche	5
<b>IV. Spezialmärkte</b>	
§ 10 Flohmarkt	5
§ 11 Kunsthandwerkermarkt	6
§ 12 Weihnachtsmarkt	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 13 Ausnahmegenehmigung	7
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15 Inkrafttreten	7

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und den §§ 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F. vom 22. Februar 1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung (GewZuVO) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 5825, ber. 1986 S. 160), geändert durch VO vom 13. April 1987 (GBl. S. 138) und durch Art. 51 AnpVO vom 13. Februar 1989 (GBl. 101) hat der Gemeinderat am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt, sowie die Jahr- und Spezialmärkte der Gemeinde Dettingen an der Erms im Sinne der §§ 67 und 68 GewO.

(2) Die Gemeinde Dettingen an der Erms ist Veranstalter von:

- Wochenmärkten,
- 2 Krämermärkten,
- einen Flohmarkt,
- Kunst- und Handwerkermarkt,
- Weihnachtsmarkt.

### **§ 2 Zweck**

(1) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die Märkte dienen der Versorgung der Bevölkerung mit Waren der verschiedensten Art, sowie der Markttradition. Sie sollen in ihrem Aufbau und in ihrer Gestaltung dem Gemeindebild Rechnung tragen.

(3) Die Marktsatzung regelt das Verhältnis der Gemeinde als Marktveranstalter zu den Marktbesckickern und dient der Marktordnung.

### **§ 3 Zulassung**

(1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesckicker teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie wird grundsätzlich schriftlich erteilt und gilt befristet für den beantragten Markt. Im Falle des Wochenmarktes wird die Zulassung auf Dauer, in stets widerruflicher Weise erteilt. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Marktbesicker, die die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Gemeindeverwaltung kann für die Prüfung der für die Teilnahme am Markt erforderlichen Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gewerberecht erfüllt werden. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und die Vielfältigkeit des Warenangebotes auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend.
- (3) Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Markt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Standplatz wiederholt, ohne dies anzuzeigen, nicht benutzt wird;
  2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
  4. ein Standinhaber die fällige Gebühr trotz Mahnung nicht bezahlt
- Wird die Zulassung entzogen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.
- (5) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung und Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (6) Für die Teilnahme an den Märkten werden Marktgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

#### **§ 4 Marktordnung**

- (1) Die Marktbesicker haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten. Die für Notfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.

- (3) Überdachungen und ähnliche in die Fläche hineinragende Gegenstände müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Die zugewiesene Verkaufsfläche darf nur in einer Tiefe bis zu 4 m benutzt werden.
- (5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegender Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.
- (6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht einzuhalten.
- (7) Der Standplatz muss von den Marktbesuchern sauber gehalten werden.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorgenannten Weise anzubringen.
- (9) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben diese Marktsatzung und die in der Zulassung erhaltenen Nebenbestimmungen zu beachten.

### **§ 5 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Marktaufsicht hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern oder Verstöße zu beseitigen.

## **II. Wochenmarkt**

### **§ 6 Marktgegenstände**

Auf dem Wochenmarkt dürfen

1. Lebensmittel im Sinne von § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des großen Viehs

feilgeboten werden.

## **§ 7 Marktzeiten, Marktflächen**

- (1) Der Wochenmarkt wird freitags auf dem Marktplatz abgehalten. An Feiertagen und am Freitag vor dem Weihnachtsmarkt (1. Adventswochenende) findet der Wochenmarkt am Tag zuvor (donnerstags) auf dem Marktplatz statt.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Marktstand aufzubauen, ist von 11.00 – 13.00 Uhr zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss um 18.00 Uhr beendet sein.

## **III. Krämermärkte**

### **§ 8 Marktgegenstände**

Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.

### **§ 9 Marktzeiten, Marktflächen**

- (1) Die Gemeinde veranstaltet am 1. Donnerstag im Juni und am letzten Donnerstag im August Krämermärkte auf dem Marktplatz, Rathausplatz sowie in Teilabschnitten der Uracher- und Metzinger Straße.
- (2) Ist der vorgesehene Donnerstag ein Feiertag findet der Krämermarkt am vorhergehenden Mittwoch statt.

## **IV. Spezialmärkte**

### **§ 10 Flohmarkt**

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen gebrauchte Gegenstände, wie Haushaltsgegenstände, Hausrat, Möbel und ähnliches, sowie selbstgefertigte Waren feilgeboten werden.
- (2) Der Flohmarkt findet in der Kegelwasengasse, Badstubengasse und auf dem Kelternplatz statt.
- (3) Der Flohmarkt findet immer am Sonntag der Backhaushockete (am vorletzten Sommerferienwochenende an ungeraden Jahren) statt.

## **§ 11 Kunsthandwerkermarkt**

- (1) Auf dem Kunsthandwerkermarkt dürfen Kunstgegenstände und handwerkliche Gegenstände aller Art feilgeboten werden. Die Kunstgegenstände und die handwerklichen Gegenstände müssen einen Ausdruck schöpferischer und individueller Gestaltung vermitteln. In Massenfertigung oder industriell hergestellte Artikel sind nicht zugelassen.
- (2) Der Kunsthandwerkermarkt findet auf dem Marktplatz und in den Teilabschnitten der Uracher- und Metzinger Straße des Marktplatzes statt.
- (3) Der Kunsthandwerkermarkt findet am 2. Oktoberwochenende statt. Der Kunsthandwerkermarkt beginnt samstags um 13.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Sonntags beginnt er um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Marktstand aufzubauen, ist samstags von 08.00 – 12.00 Uhr zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss sonntags zwischen 18.00 – 20.00 Uhr erfolgen.
- (4) Weitere Zulassungsbestimmungen die aus der Anlage 1 ersichtlich sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Weihnachtsmarkt**

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen neue oder selbstgefertigte weihnachtsbezogene Artikel feilgeboten werden. Hierunter fallen insbesondere nicht Flohmarktartikel, Gebrauchtwaren und Kriegsspielzeug.
- (2) Marktgelände für den Weihnachtsmarkt ist der Rathausplatz, Marktplatz, die Uracher Straße bis Einmündung Milchgasse und die Metzinger Straße bis Einmündung Bahnhofstraße.
- (3) Der Weihnachtsmarkt findet am 1. Adventwochenende von Samstag bis Sonntag statt. Der Weihnachtsmarkt beginnt samstags um 14.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr. Sonntags beginnt er um 11.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. Die Einfahrt auf das Marktgelände, um Waren auszuliefern und den Marktstand aufzubauen, ist freitags zuvor ab 15.00 Uhr bis samstags um 13.00 Uhr zulässig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Beschränkungen im Einzelfall möglich. Der Abbau muss sonntags zwischen 19.00 – 22.00 Uhr erfolgen.
- (4) Weitere Zulassungsbestimmungen die aus der Anlage 2 ersichtlich sind, sind Bestandteil dieser Satzung.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Ausnahmegenehmigung**

Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen von §§ 3,4,7,8,9,10,11, und 12 erteilen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §142 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer

1. an einem Markt teilnimmt, ohne die erforderliche Zulassung zu besitzen. (§3 Abs. 1);
2. die Zulassung einem anderen überlässt (§ 3 Abs. 1);
3. Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz anbietet und verkauft, (§ 3 Abs. 5);
4. gegen die Marktordnung verstößt (§ 4);
5. nicht zum Verkauf zugelassene Waren feilbietet (§§6,8,10 Abs.1,11 Abs. 1,12 Abs. 1) oder
6. gegen die festgelegten Zeitvorgaben verstößt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 Kraft.

Dettingen an der Erms, 21.10.2010

gez.  
Michael Hillert  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Zulassungsbestimmungen für den Dettinger Kunsthandwerkermarkt

Zum Dettinger Kunsthandwerkermarkt werden nur freischaffende und selbstständige Künstler und Kunsthandwerker zugelassen. Die Künstler verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular, an beiden Tagen und persönlich anwesend zu sein. Es dürfen nur die Objekte aus der Kunstrichtung ausgestellt und vertrieben werden, für die sich der Künstler/Anbieter bei der Gemeinde beworben hat. Bei Zuwiderhandlung wird künftig keine Zulassung mehr erteilt.

Die Gemeinde Dettingen stellt für die Durchführung des Kunstmarktes zur Verfügung:

1. Marktstand 2 m
2. Marktstand 4 m
3. Stromanschluss

Die Zuteilung der Marktstände erfolgt durch die Gemeinde. Die dekorative Gestaltung der Marktstände obliegt den Ausstellern. Tischdecken und dergl. werden nicht gestellt. Verlängerungskabel für Stromanschlüsse sind von den Ausstellern mitzubringen. Die Stände sind mit Namen und Adressen der Aussteller zu versehen.

Bei einer Absage seitens des Künstlers wird folgende **Stornogebühr** erhoben:

Bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung 60 % der Standgebühr

Bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung 80 % der Standgebühr

Bei weniger als 4 Wochen 100 % der Standgebühr

## **Anlage 2**

### **Zulassungsbestimmungen für den Dettinger Weihnachtsmarkt**

#### **1. Markt-/Verkaufszeiten:**

Der Verkaufsstand muss während der gesamten Marktdauer geöffnet sein.

#### **2. Markthäuschen, Dekoration und Warenangebot:**

Auf dem Markt sind nur Holzhäuschen zugelassen, keine Marktstände und keine Marktschirme. Bei der Gemeinde können Markthäuschen gemietet werden. Diese stehen allerdings nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Die Häuschen müssen am Sonntagabend nach Marktschluss vollständig ausgeräumt werden. Nägel, Klammern und sonstige Hilfsmittel sind vollständig zu entfernen. Die Markthäuschen können abgeschlossen werden, teilweise wird hierfür ein eigenes Vorhängeschloss benötigt. Für die Dekoration steht den Marktteilnehmern je zwei Bund Tannenreisig, die vom Bauhof verteilt werden, zur Verfügung. Die Häuschen sind weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten. Nicht zugelassen sind farbige Lichterketten sowie Neonröhren und Blinkleuchten. Die Platzeinteilung erfolgt durch das Bürgermeisteramt. Es ist nicht gestattet, in den einzelnen Verkaufsständen Musik zu übertragen. Es erfolgt eine zentrale Beschallung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes. Über die Bewerbungen wird erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist entschieden. Bewertet werden insbesondere die Qualität des Angebots, die geplante Präsentation und der weihnachtliche Bezug.

#### **3. Gebühren/Strom:**

Die Pacht für ein Markthäuschen beträgt 60,00 Euro pro Anbieter. Pro Standplatz ist ein Stromverbrauch von höchstens 2 kW (ohne Grundbeleuchtung) zulässig. Es dürfen nur Geräte betrieben werden, die bei der Anmeldung angegeben wurden. Wenn es sich um Selbstversorger bei der Stromversorgung handelt, gilt diese Regelung nicht. Es sind nur gasbetriebene Kocher und Heizgeräte erlaubt. Stromnutzer müssen selbst Verlängerungskabel mitbringen. Kabeltrommeln sind ganz abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat.

#### **4. Reinigung/Streupflicht:**

Alle Marktbesucher müssen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes ihren gesamten Müll in Eigenregie entsorgen. Es darf kein Müll zurückgelassen werden. Von der Gemeinde werden Müllbehälter zur Verfügung gestellt, die jedoch selbst zu leeren sind. Die Besucher sind verpflichtet, die Umgebung ihrer Stände sauber zu halten. Abfälle, leere Kisten etc. sind vom Besucher zu entfernen. Aufkommende Eis- und Schneeglätte ist der Marktaufsicht zu melden; die Gemeindeverwaltung sorgt dann in den Hauptdurchgangsbereichen für die notwendige Verkehrssicherheit. Im unmittelbaren Nahbereich der einzelnen Stände ist dies Aufgabe der Standinhaber.

### **5. Taler und Becher:**

Die vom Gewerbeverein ausgegebenen Taler müssen gleich bei der Abholung bezahlt werden. Dadurch können Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen werden. Jeder Stand sollte Taler auslegen. Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, sind für den Ausschank von Glühwein, Punsch, Tee, Kaffee etc. die für den Weihnachtsmarkt speziell angeschafften Becher zu verwenden. Andere Becher dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bürgermeisteramt verwendet werden. Die Becher werden im Pfandsystem in Umlauf gebracht. Eine Spülmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt. Weitere Infos erhalten die Betroffenen nach der Anmeldung. Bewirter müssen eine Handwaschgelegenheit vorweisen. Es wird empfohlen, einen Plastikkanister mit Auslaufhahn und Auffangeimer sowie ein Seifenspender und Einwegabtrockentücher mitzubringen.

### **6. Feuerschutz:**

In den Verkaufshäuschen, in denen mit Koch-, Heiz- und Wärmegeräten umgegangen wird, sind entsprechende Löschgeräte bereit zu halten. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keine Brandgefahr darstellen. Elektroheizungen sind untersagt, ggf. sind Gasheizungen zu verwenden.

### **7. Haftpflicht:**

Der Marktbesicker haftet für alle in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt geschehen. Die Gemeinde wird von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich aller Prozesskosten, freigestellt.

### **8. Parken:**

Ein Parken vor den Zugängen zum Weihnachtsmarkt kann nicht erfolgen. Es werden allerdings zum Marktzugangsbereich 2 Behindertenparkplätze mit Schild ausgewiesen. Ansonsten darf im dortigen Bereich keine Beparkung erfolgen. Auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Dies gilt auch für die Marktbesicker. Parkmöglichkeiten bestehen in der Tiefgarage Schlößle sowie auf öffentlichen Parkflächen in erreichbarer Nähe.

### **9. Nachtwache:**

Von der Gemeinde wird eine Nachtwache gestellt, welche Kontrollgänge durchführt. Die Gemeinde haftet jedoch nicht für Einbruch oder Diebstahl.



## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Gemeinde Dettingen an der Erms**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gemeindeverwaltung erhebt bei Wochen-, Krämer- und Spezialmärkten (Weihnachts-, Kunsthandwerker- und Flohmarkt) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsplatz oder einen Stromanschluss in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben. Die Gebühren für die Krämer-, Floh- und Spezialmärkte als Tagesgebühren.
- (3) Die Gebühren werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf Basis lfd. Meter Standfläche berechnet.
- (4) Die Gebühren für die Überlassung eines Stromanschlusses werden entsprechend der Nutzungsart täglich, je benutzter Steckdose erhoben. Bei den Jahresbeschickern werden die Gebühren jährlich je Steckdose und Nutzungsart erhoben.
- (5) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld**

- (1) Die Tagesgebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufsplatzes oder der Inanspruchnahme eines Stromanschlusses.

Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren mit der Bekanntgabe fällig.

- (2) Die Jahresgebühren entstehen mit der Zuweisung eines Jahresverkaufsplatzes. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt für die Gebühren des Stromanschlusses entsprechend.
- (3) Wird ein bereitgehaltener Verkaufsplatz nicht oder nur teil- und zeitweise belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Dettingen an der Erms, 21.10.2010

gez.:  
Michael Hillert  
Bürgermeister

## **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

- 1. Gebühren des Wochenmarktes**
  - 1.1 Tagesgebühren je lfd. Meter Standfläche 0,50 €  
Mindestgebühr 2,50 €
  - 1.2 Jahresgebühr je lfd. Meter Standfläche  
Landwirtschaftliche Beschicker 12,50 €  
Gewerbliche Beschicker 17,50 €
  - 1.3 je benutzte Steckdose und Tag  
für Beschicker mit Marktständen 1,50 €  
für Verkaufswagen 3,50 €
  
- 2. Tagesgebühren der Krämer- und Flohmärkte**
  - 2.1 je lfd. Meter Standfläche 3,20 €
  - 2.2 je benutzte Steckdose und Tag 3,50 €
  
- 3. Gebühren des Kunsthandwerkermarktes**
  - 3.1 je lfd. Meter Standfläche 30,00 €
  - 3.2 je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank 30,00 €
  - 3.3 je benutzte Steckdose 3,50 €
  - 3.4 Künstler, die sich mindestens während der Hälfte der Veranstaltung künstlerisch oder kunsthandwerklich betätigen, d. h. den Besuchern praktisch vorführen, wie ihre Arbeiten entstehen, wird eine 50%ige Ermäßigung auf die Ziffer 3.1 gewährt.
  
- 4. Gebühren des Weihnachtsmarktes**
  - 4.1 je lfd. Meter Standfläche 5,00 €
  - 4.2 je lfd. Meter Standfläche Imbiss und Ausschank 15,00 €
  - 4.3 je benutzte Steckdose 3,50 €
  - 4.4 Werbungskostenpauschale 50,00 €
  - 4.5 Markthäuschen 60,00 €